

Konrad Wanner nahm diesbezüglich an, dass die Güterbestätigung der Dispositio älter und authentisch sein könnte. Zum einen fällt sie kürzer aus, zum anderen bezieht sie sich auf konkrete Besitzungen – also nicht auf eine eher unwahrscheinliche Übertragung sämtlicher Güter des Kaisers in mehreren Regionen Italiens. Zugleich hat Wanner gezeigt, dass die Passagen der Narratio eindeutige Parallelen mit den interpolierten Teilen von DD Lu II. 68, 88 (Güterübertragung) und 58 (Abtwahl) aufweisen⁸². Da aber die Besitzbestätigung von D Lu II. 68 – wie noch zu zeigen sein wird – nach D O I. 353 entstand, könnte man folgenden Zusammenhang annehmen: Die Dispositio von D Km 4 – welches vom Deperditum abhängen könnte, das laut Wanners Vermutung für die Herstellung von DD Lu II. 64 und 68 benutzt wurde – bildet den ursprünglichen Kern der Besitzbestätigung; der entsprechende Passus der Narratio stellt eine Erweiterung derselben dar und könnte dem Diplom erst dann hinzugefügt worden sein, als das Formular überarbeitet wurde, um D O I. 353 zu erwirken⁸³; die Dispositio von D Km 4 benutzte man auch, um den korrespondierenden Passus von D Lu II. 88 zu konstruieren; beide Bestätigungen sollten dann in D O I. 353 eingehen und von diesem in das ebenfalls in ottonischer Zeit fabrizierte D Lu II. 68 sowie, noch später, in eine echte Urkunde Ottos II. und ein zweifelhaftes Diplom Konrads II.⁸⁴

tibus sub nostra regali immunitate ac defensione maneat. Et omnes prenominate res, id est sive infra urbem Romam sive extra sive per totam Campaniam seu per Tusciam et ambos Spolitanos ducatus, sicut in priori precepto habebantur, monachis ibidem deo militantibus concedimus; nec non ut et in eligendis abbatibus de propria congregatione perpetualiter potestatem habeant; vgl. auch Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2099f.

82) WANNER, Die Urkunden (wie Anm. 31) S. 61–65.

83) Der Ausdruck *per ambos Spoletanos ducatus*, welcher hier sowohl in der Narratio als auch in der Dispositio vorkommt, könnte auf die mittleren Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts zurückgehen, als das Diplom vermutlich überarbeitet wurde, um am Hof Ottos I. eine neue Urkunde zu erwirken. Von zwei Dukaten von Spoleto – worunter zwei getrennte militärisch-administrative Einheiten mit Sitz in Spoleto und Fermo oder Camerino zu verstehen sind – ist in Herrscherdiplomen ab der Zeit Berengars II. und Adalberts zunehmend die Rede, vgl. I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II e di Adalberto, hg. von Luigi SCHIAPARELLI (Fonti 38, 1924) S. 312–316, hier S. 314, Nr. 8: *concedimus [...] omnes res [...] positas infra ambobus ducatibus nostris, Spoletino videlicet atque Firmano*. In diesem Fall handelt es sich um ein Diplom für die von Montecassino abhängige Kirche S. Michele zu Barrea im Bistum Valva. Der Ausdruck taucht auch in weiteren Urkunden für Montecassino auf: DD O II. 254, H II. 287, Ko II. 270.

84) Vor der Überarbeitung muss die Narratio einen Verweis auf die Schenkungen Ludwigs II. beinhaltet haben, obwohl nicht in dieser Form.